

# S4F-Arbeitsgruppe der RG-Ost für Veranstaltungen

## Geschäftsordnung

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Funktionen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Wege der Entscheidungsfindung innerhalb der S4F-RG-Ost-Arbeitsgruppe für Veranstaltungen und wurde am 10.06.2021 in der vorliegenden Form durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit 6:0 Stimmen beschlossen.

### Allgemeine Bestimmungen

#### Bekanntnis

- § 1 (1) Die RAG (Regionalen Arbeitsgruppe) der RG-Ost für Veranstaltungen bekennt sich zur internationalen Charta<sup>1</sup> von Scientists for Future sowie zur initialen internationalen Stellungnahme<sup>2</sup> vom 5-15. September 2019.
- (2) Die RAG bekennt sich zu allen Dokumenten des Regelwerks von S4F-AT sowie der S4F-RG-Ost..
- (3) Die RAG bekennt sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Gruppen von S4F sowie der for Future-Allianz.

#### Mitgliedschaft

- § 2 (1) Als Mitglieder der RAG gelten alle österreichischen Scientists for Future und Supporter, die in der zentralen S4F Mitglieder-Verwaltung als Mitglieder der RAG verzeichnet sind.
- (2) Alle Scientists und Supporter von S4F-Österreich sind berechtigt, sich der RAG anzuschließen. Hierzu genügt eine formlose Nachricht an die Leitung der RAG, das übergeordnete regionale Koordinationsteam oder an das nationale Koordinationsteam.

#### RAG-Leitung

- § 3 (1) Die RAG verfügt über eine gewählte Leitung und ihre Stellvertretung(en). Eine Leitung muss gewählt werden, eine Stellvertretung kann gewählt werden.
- (2) Die Leitung und ihre Stellvertretung(en) werden im Regelfall in der ersten Sitzung des Jahres für 2 Jahre gewählt. Alle RAG-Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und werden 2 Wochen im voraus über die Wahl informiert. Stimmberechtigt sind alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder der RAG. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim und erfordert >50% der Stimmen. Stichwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung vertritt die RAG im Koordinationsteam der RG-Ost übt dort das Stimmrecht der RAG in Sitzungen und Umlaufbeschlüssen der RG-Ost aus. Sie darf zeitlich befristet und unbefristet Stellvertretungen im Koordinationsteam der RG-Ost bestimmen und ihr Stimmrecht übertragen. Die Leitung der RG-Ost muss darüber informiert werden.

#### Sitzungen

- § 4 (1) Die RAG hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab. Zeit und Ort werden allen Mitgliedern der RAG durch die Leitung rechtzeitig bekannt gemacht. Mitglieder der RAG dürfen an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Von den Sitzungen werden Protokolle angelegt und an für die RG-Ost-Leitung zugänglicher Stelle im S4F-Cloud-System abgelegt. Protokolle müssen insbesondere alle Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

#### Beschlüsse

1 <https://de.scientists4future.org/ueber-uns/charta/>

2 <https://de.scientists4future.org/ueber-uns/stellungnahme/>

- § 5 (1) Die RAG fasst Beschlüsse per  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern gegeben.
- (2) Folgende Beschlüsse und Wahlen müssen jedenfalls in einer Sitzung der RAG getroffen werden:
- Annahme/Änderung der Geschäftsordnung (2/3-Mehrheit)
  - Wahl der Leitung und Stellvertretung(en) (siehe § 2 (2))
- (3) Die Geschäftsordnung der RAG sowie alle Änderungen darin werden dem Koordinationsteam der RG-Ost zur Annahme vorgelegt. Mit der Annahme erhält die RAG ein Stimmrecht innerhalb der RG-Ost.

### Kompetenzen

- § 6 (1) Die RAG ist eine eigenständige S4F-Gruppe, darf für sich selbst sprechen und ist der RG-Ost sowie dem nationalen Koordinationsteam von S4F-Österreich gegenüber **NICHT** weisungsgebunden.
- (2) Die RAG darf über den Einsatz ihrer Ressourcen sowie über die Wahl ihrer Projekte selbst entscheiden.
- (3) Die RAG darf **NICHT** im Namen der RG-Ost, von S4F-Österreich oder irgendeiner anderen S4F-Gruppe sprechen und hat auch immer sicher zu stellen, dass dieser Eindruck vermieden wird.